

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW. 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 304/30V. NW. 2023)

§ 2 und § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Neufassung vom 18. August 1975 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763)

hat der Rat der Stadt Lüdenscheid in der Sitzung die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

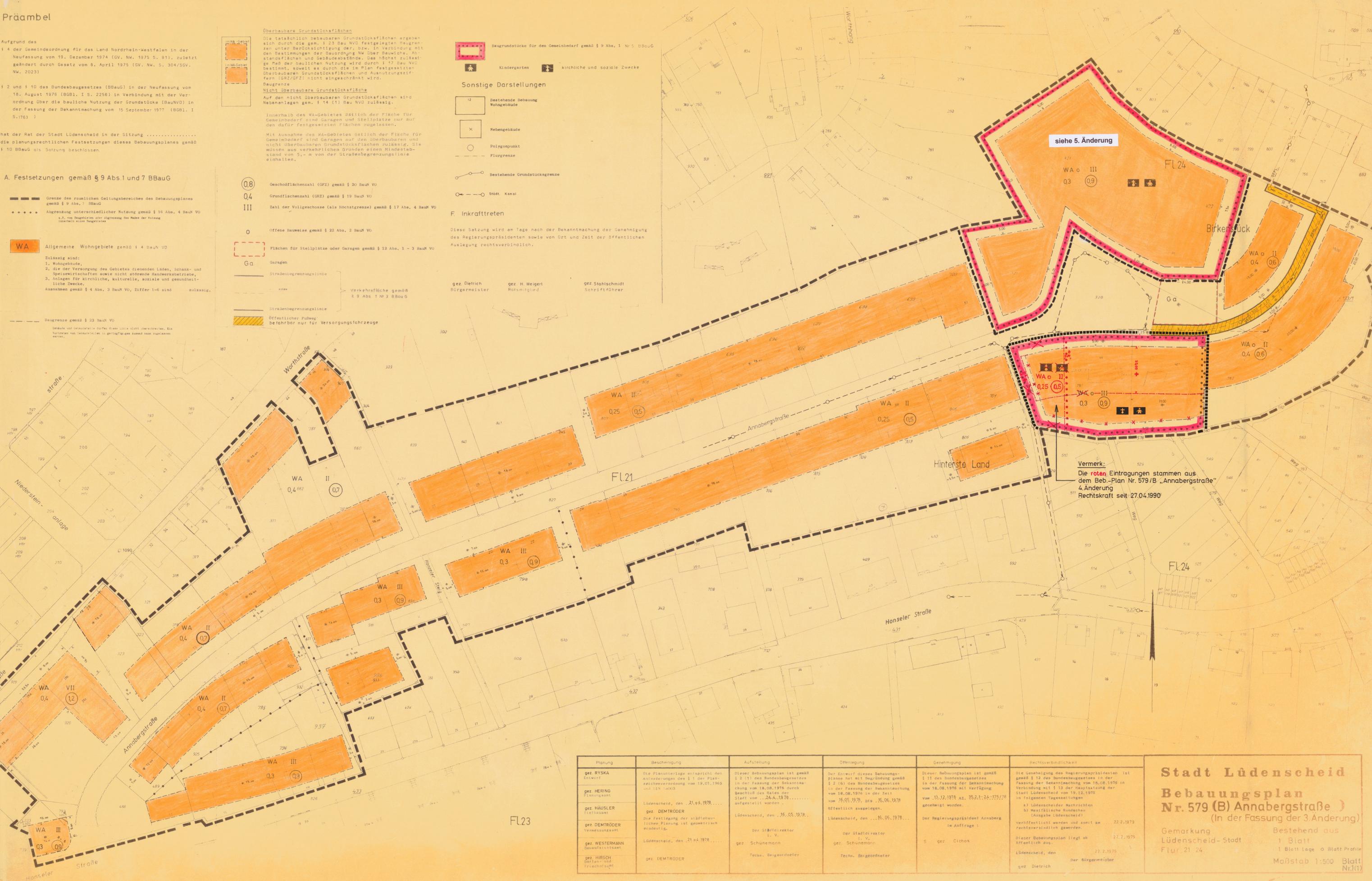
A. Festsetzungen gemäß § 9 Abs.1 und 7 BBauG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 7 BBauG
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gemäß § 16 Abs. 4 BauV VO
- WA** Allgemeine Wohngebiete gemäß § 4 BauV VO
Zulässig sind:
1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 BauV VO, Ziffer 1-6 sind zulässig.
- Beugrenze gemäß § 23 BauV VO
Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese Linie nicht überschreiten. Ein Vorplatz von Gebäuden ist gemäß § 23 Abs. 2 BauV VO zulässig.

- Überbaubare Grundstücksflächen**
Die tatsächlich überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich durch die gem. § 23 BauV VO festgelegten Beugrenzen unter Berücksichtigung der, bzw. in Verbindung mit den Bestimmungen der Bauordnung NW über bauliche, Abstandsflächen und Gebäudehöhe. Das höchst zulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch § 17 BauV VO bestimmt, soweit es durch die im Plan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen und Ausnutzungsziffern (GRZ/GFZ) nicht eingeschränkt wird.
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen**
Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauV VO zulässig.
- Innerhalb des WA-Gebietes östlich der Fläche für den Gemeinbedarf sind Garagen und Stellplätze nur auf den dafür festgesetzten Flächen zugelassen.
- Mit Ausnahme des WA-Gebietes östlich der Fläche für den Gemeinbedarf sind Garagen auf den überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Sie müssen aus verkehrlichen Gründen einen Mindestabstand von 5,- m von der Straßenbegrenzungslinie einhalten.

- Baugrundstücke für den Gemeinbedarf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG**
- Sonstige Darstellungen**
- 12 Bestehende Bebauung Wohngebäude
- x Nebengebäude
- o Polygonpunkt
- Flurgrenze
- Bestehende Grundstücksgrenze
- o Stadt. Kanal

- F. Inkrafttreten**
- Diese Satzung wird am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.
- gez. Dietrich Bürgermeister
gez. H. Weigert Ratmitglied
gez. Stahschmidt Schriftführer



siehe 5. Änderung

Vermerk:
Die roten Eintragungen stammen aus dem Bebauungsplan Nr. 579/B „Annabergstraße“ 4. Änderung
Rechtskraft seit 27.04.1990

Planung	Beschneigung	Aufstellung	Offenlegung	Genehmigung	Rechtsverbindlichkeit
gez. RYKA	Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichnungsverordnung vom 19.01.1965 und DIN 10003	Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 durch Beschluss des Rates der Stadt vom 24.4.1976 aufgestellt worden.	Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat mit Begründung gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 mit Verfügung vom 18.08.1976 in der Zeit vom 16.05.1978 bis 16.06.1978 öffentlich ausgelegt.	Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 mit Verfügung vom 13.12.1978 Az. 352.1-24-175/78 genehmigt worden.	Die Genehmigung des Regierungspräsidenten ist gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.1976 in Verbindung mit § 13 der Hautsatzung der Stadt Lüdenscheid vom 19.12.1979 in folgenden Tageszeitschriften a) Lüdenscheider Nachrichten b) Westfälische Rundschau (Ausgabe Lüdenscheid) veröffentlicht worden und somit als rechtsverbindlich geworden.
gez. HERING Planungsamt	Lüdenscheid, den 21.04.1978	Lüdenscheid, den 16.05.1978	Lüdenscheid, den 16.05.1978	Der Regierungspräsident Annaberg im Auftrage:	22.2.1979
gez. HAUSLER Fließband	gez. DEMTRÖDER	Der Städtedirektor I. V.	Der Städtedirektor I. V.	S. gez. Cichos	27.2.1979
gez. DEMTRÖDER Vermessungsamt	Lüdenscheid, den 21.04.1978	gez. Schunemann	gez. Schunemann	Lüdenscheid, den	Der Bürgermeister
gez. WESTERMANN Bauaufsichtsam	gez. DEMTRÖDER	Techn. Beigeordneter	Techn. Beigeordneter	gez. Dietrich	

Stadt Lüdenscheid
Bebauungsplan
Nr. 579 (B) Annabergstraße
(In der Fassung der 3. Änderung)

Gemarkung Lüdenscheid-Stadt
Flur 21-24

Bestehend aus
1 Blatt
1 Blatt Lage o. Blatt Profile
Maßstab 1:500 Blatt Nr.(1)